

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Burgenlandkreis
Umweltamt, Immissionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Az.: 56-14-03-02-22998-2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nimmt der Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Straßenbaulastträger zu den digital zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsvorhaben von 20 Windenergieanlagen, geführt bei dem Umweltamt des Burgenlandkreises unter dem Aktenzeichen Az.: 56-14-03-02-22998-2025 wie folgt Stellung:

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von 20 Windenergieanlagen unterschiedlicher Typen mit einer maximalen Nabenhöhe von 175m, einem Rotordurchmesser von 175m, und einer Gesamthöhe von 262,5m.

Der Standort der Windenergieanlage befindet sich im Vorranggebiet für Windenergieanlagen XXIV. Vier Berge – Teucherner Land.

Die am nächsten gelegene Bestandsstraße in der Verantwortung des Regionalbereiches Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt ist die Landesstraße L 199 westlich der geplanten Windenergieanlagenstandortes, mit einem Abstand von circa 1200 m.

Die geplante Windenergieanlage N11 wird voraussichtlich einen Abstand von circa 530m zur geplanten B 87 Ortsumgehung Weißenfels Süd haben.

Halle, 08.11.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Molitor v. 27.10.202
Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
S/21-211-2113-44008
Bearbeitet von:
Herrn Schlegel
Christopher.Schlegel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 345 4823-7116
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Gegen die Errichtung der o. g. Windenergieanlagen bestehen grundsätzlich keine Einwände bezogen auf dieses Vorhaben in der vom Burgenlandkreis bereitgestellten Fassung, sofern nachstehende Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden.

In Windenergieanlagen an Standorten die in nicht ausreichendem Abstand ($1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) zu Schutzobjekten nach § 3 (5d) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) errichtet werden, muss ein Eisansatz-Detektionssystem verbaut sein und darf nicht in seiner Sensitivität oder Toleranzbereich justiert werden, da nach § 3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. V. m § 5 (3) „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Abfahrten von der Landesstraße im Zuge von Baustellenbelieferung sind Sondernutzung und unterliegen nach § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dem Erlaubnisvorbehalt und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachgruppe S 232 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Der Baubeginn ist 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Gemäß § 17 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind eventuelle Verunreinigungen der Straße im Zuge der Errichtung der Anlage zu vermeiden und ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder einzelne Bestandteile, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden.

Sollten im Zuge des Anschlusses der geplanten Anlage an das Stromnetz die Verlegung von Erdkabeln im Bereich der Straße notwendig werden, ist diese Kreuzung in geschlossener Bauweise, mit einer Leitungsüberdeckung von mindestens 1,20 m und möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachse auszuführen. Die erforderliche Baugrube muss dabei außerhalb der zur Straße gehörenden Anlagen (Bankett, Straßenböschung, Straßengraben, Bepflanzungstreifen) angeordnet werden.

Die Nutzung der Straßengrundstücke wird nach § 23 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zwischen Eigentümer der Leitung und Landesstraßenbaubehörde über einen Gestattungsvertrag geregelt. Ein entsprechender Antrag mit Ausführungsunterlagen der geplanten Kreuzung ist an Fachbereich 232 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bredner